



Sankt Augustin, 26.11.2015

Laufende Nummer: 29/2015

Ordnung über die 2. Änderung der Bachelorprüfungsordnung Chemie mit Materialwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 24.09.2015

zuletzt geändert durch die Ordnung vom 26.04.2012

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-717, Fax +49 2241 865-8717, email:
katja.kluth@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

**Ordnung über die 2. Änderung der BPO Chemie mit
Materialwissenschaften für den Fachbereich Angewandte
Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom
24.09.2015,
zuletzt geändert durch die Ordnung vom 26.04.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Die BPO Chemie mit Materialwissenschaften des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften i.d.F. v. 26. April 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen und Zulassung zum Studium

Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der übrigen Absätze wird entsprechend geändert.

Abs. 4 wird geändert von:

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als die in Absatz 1 genannte erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG NRW berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechendem höherem Fachsemester des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

In die neue Version:

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als die in Absatz 1 genannte erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechendem höherem Fachsemester des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 5 wird geändert von:

(5) Hat ein/e Studienbewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt die Einschreibungsordnung.

In die neue Version:

(4) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderem Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen

Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§63 Abs. 2HG)

Der Paragraph wird geändert von:

(1) Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(5) Das Verfahren der Anrechnung richtet sich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11. April 1997).

In die neue Version:

§ 3 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Das Fristende für die Beantragung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erworben wurden, ist der 30.04. für das Sommersemester und der 31.10. für das Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Umfang der im jeweiligen Studiengang pro Semester erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich gewertet. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt.

§ 3a Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS)

Paragraph 3a entfällt.

§ 5 Prüfungsausschuss

Abs. 3 wird geändert von:

- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:
1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
 4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

In die neue Version:

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereiches,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches und
6. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Prüfungsausschuss

Abs. 4 wird geändert von:

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.
2. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
3. Er ist zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
4. Er entscheidet über die Anrechnung oder sonstige Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Er entscheidet über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Er nimmt den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit entgegen.
7. Er sorgt für die offizielle Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Studierenden.
8. Er nimmt die angefertigte Abschlussarbeit entgegen.
9. Er berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
10. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung
11. Er regelt die Zulassung zum Auslandssemester.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Nr. 4 bis 8, 11 und § 10 Absatz 3 generell oder einzelfallbezogen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

In die neue Version:

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.
2. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
3. Er ist zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
4. Er entscheidet über die Anrechnung oder sonstige Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen.
5. Er entscheidet über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
6. Er nimmt den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit entgegen.
7. Er sorgt für die offizielle Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an die Studierenden.
8. Er nimmt die angefertigte Abschlussarbeit entgegen.
9. Er berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
10. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung
11. Er regelt die Zulassung zum Auslandssemester.

Für die Entscheidungen über

1. Äquivalenz eines Sprachtests zum Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse mit dem TOEFL,
2. erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen,
3. Anerkennung von Prüfungsleistungen,
4. Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern,
5. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen,
6. Zulassung zur Abschlussarbeit,
7. Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Behinderung des Prüflings,
8. Bewilligung des Prüfungsrücktritts,
9. Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bei Prüfungsrücktritt,
10. Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Darüber hinaus gelten die ausdrücklich in der Prüfungsordnung genannten Delegationsmöglichkeiten.

Abs. 5 wird geändert von:

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Entscheidungen der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern treffen nur die Professorinnen- oder Professorenvertreter. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von

Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

In die neue Version:

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

§ 5a Zentrales Prüfungsamt

Der Paragraph wird geändert von:

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 4 ist das Zentrale Prüfungsamt der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,
3. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Bearbeitung der Anträge auf Abmeldungen von Prüfungen,
5. Erteilung der Zulassung zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium,
6. Erstellen von Zulassungslisten für die Prüfungen,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
9. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
10. Annahme von ECTS-Nachweisen,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 18 Absatz 3 und § 19 und auf Antrag Gewährung der Einsicht in Prüfungsakten nach § 20 Absatz 2.

In die neue Version:

§ 5a Prüfungsservice (Prüfungsamt)

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 4 ist der Prüfungsservice (Prüfungsamt) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Der Prüfungsservice (Prüfungsamt) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Führung der Prüfungsakten,

3. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen,
4. Bearbeitung der Anträge auf Abmeldungen von Prüfungen,
5. Erteilung der Zulassung zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium,
6. Erstellen von Zulassungslisten für die Prüfungen,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
9. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
10. Annahme von ECTS-Nachweisen,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 18 Absatz 3 und § 19 und auf Antrag Gewährung der Einsicht in Prüfungsakten nach § 20 Absatz 2.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen; Rücktritt und Durchführung von Modulprüfungen

Abs. 1, 5 und 6 werden geändert von:

(1) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des jeweiligen Semesters gemäß Studienverlaufsplan selbständig anmelden. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann eine bestandene Modulprüfung aus im Studienverlaufsplan vorangegangenen Modulen oder der Nachweis einer anderen Prüfungsvoraussetzung gefordert werden. An Prüfungen des Studiums können Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(5) Die oder der Studierende kann von einer Modulprüfung zurücktreten, zu der sie oder er sich angemeldet hat. Der Rücktritt muss dem Prüfungsamt spätestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung elektronisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Erfolgt der Rücktritt später, müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

In die neue Version:

(1) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des jeweiligen Semesters gemäß Studienverlaufsplan selbständig anmelden. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann eine bestandene Modulprüfung aus im Studienverlaufsplan vorangegangenen Modulen oder der Nachweis einer anderen Prüfungsvoraussetzung gefordert werden. An Prüfungen des Studiums können Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(5) Die oder der Studierende kann von einer Modulprüfung zurücktreten, zu der sie oder er sich angemeldet hat. Der Rücktritt muss dem Prüfungsservice (Prüfungsamt) spätestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung elektronisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Erfolgt der Rücktritt später, müssen die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Prüfungsservice (Prüfungsamt) mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

Abs. 5, 7 und 8 werden geändert von:

(5) Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die entsprechend der ECTS-Notenskala benotet wurden, können für den Studiengang anerkannt werden. Für die Umrechnung der ECTS-Noten gilt:

ECTS-Note	FH-Note
A (Excellent)	1,0
B (Very Good)	1,3
C (Good)	2,0
D (Satisfactory)	3,0
E (Sufficient)	3,7

(7) Die Bewertung von schriftlichen Modulprüfungen soll der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

(8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notenschema regelt die Ordnung zum ECTS-Notenschema des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

In die neue Version:

(5) Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die entsprechend der ECTS-Notenskala benotet wurden, können für den Studiengang anerkannt werden. Für die Umrechnung der ECTS-Noten gilt:

ECTS-Note	HBRN-Note
A (Excellent)	1,0
B (Very Good)	1,3
C (Good)	2,0
D (Satisfactory)	3,0
E (Sufficient)	3,7

(7) Zur Gewährleistung des ungehinderten Studienablaufs sind im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg schriftliche Modulprüfungen grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen zu korrigieren. Das Ergebnis ist den Studierenden innerhalb dieser Frist mitzuteilen und den Studierenden vom Fachbereich per Aushang bekannt zu geben und dem Prüfungsservice (Prüfungsamt) zu übermitteln. Jede Überschreitung ist dem Dekan gegenüber im Einzelfall schriftlich zu begründen. Bei ausreichender Begründung wird der Dekan die Überschreitung der Frist im Ausnahmefall genehmigen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden.

(8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notenschema regelt die Ordnung zum ECTS-Notenschema des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abs. 1 wird geändert von:

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden und muss spätestens sechs Semester, nachdem das entsprechende Modul gemäß Anlage 3 im Studienverlaufsplan angesetzt ist, erfolgreich bestanden sein. Ist dies nicht der Fall, verlieren Studierende anschließend den Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Unbeschadet § 10 Absatz 2 Satz 2 ist im Falle eines Fristversäumnisses aufgrund von Erkrankung dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten („Prüfungsamt“) unverzüglich ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der für das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe. Besteht die Modulprüfung aus mehreren gesondert bewerteten Teilen, darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

In die neue Version:

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden und muss spätestens sechs Semester, nachdem das entsprechende Modul gemäß Anlage 3 im Studienverlaufsplan angesetzt ist, erfolgreich bestanden sein. Ist dies nicht der Fall, verlieren Studierende anschließend den Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Im Falle eines Fristversäumnisses aufgrund von Erkrankung gilt § 10 Absatz 2 BPO in Verbindung mit § 63 Absatz 7 HG. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der für das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe. Besteht die Modulprüfung aus mehreren gesondert bewerteten Teilen, darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Abs. 2 und 3 werden geändert von:

(2) Im Falle einer Erkrankung ist dem Zentralen Prüfungsamt eine ärztliche Krankmeldung unverzüglich vorzulegen. Im Einzelfall kann von einer/einem Studierenden nach seiner Wahl ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest gefordert werden.

(3) Sonstige für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt, dass der Prüfungsvorgang nicht angerechnet wird.

In die neue Version:

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Erkennt der Prüfungsausschuss die ärztliche Bescheinigung an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragt werden.

Abs. 4 wird in Abs. 3 unnummeriert.

§ 15 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

Abs. 2 wird geändert von:

(2) Die Einzelheiten zur Abschlussarbeit sind im Studienplan und Studienverlaufsplan festgelegt. Insbesondere beträgt die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten bei Bachelorstudiengängen 2 Monate und bei Masterstudiengängen 5 Monate.

In die neue Version:

(2) Die Einzelheiten zur Abschlussarbeit sind im Studienplan und Studienverlaufsplan festgelegt. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt 2 Monate.

§ 23 Studienvoraussetzungen, Beginn des Studiums

Abs. 2 wird geändert von:

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres. Das Wintersemester beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 28. Februar bzw. am 29. Februar des darauf folgenden Jahres. Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August eines Jahres. Die Zeiten, in denen die Vorlesungen stattfinden, werden für jedes Semester vom Ministerium im Einzelnen festgelegt und bekannt gegeben.

In die neue Version:

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.

§ 28 Praxisphase

Der Paragraph wird geändert in:

§ 28 Anwesenheitspflicht

Zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten gilt in den laborpraktischen Übungen der Lehrveranstaltungen grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Wird geändert von:

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Diese Fassung der Prüfungsordnung gilt für alle Studienanfänger ab WS 2012/13. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 26.4.2012.

Rheinbach, den 26.4.2012

In die neue Version:

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang Chemie mit Materialwissenschaften der Hochschule einschreiben. Sie gilt weiterhin für alle Studierenden, die sich vor dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang Chemie mit Materialwissenschaften der Hochschule eingeschrieben haben, sofern die Änderungen sich nicht nachteilig auswirken.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 24.09.2015.

Rheinbach, den 01.10.2015

Prof. Dr. Ulrich Eßmann
Dekan des FB Angewandte Naturwissenschaften
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anlage 2: Liste der benoteten und unbenoteten Module mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Leistungspunkte

Die Tabelle wird geändert von:

Studienfach (Modul)	Umfang in Semesterwochenstunden	Leistungspunkte (ECTS)	Modulprüfung (MP)
Abschlussarbeit (These)	-	12	benotet
Allgemeine Chemie	6	7	benotet
Analytische Chemie	6	7	benotet
Anorganische Chemie	6	7	benotet
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (AWA)	2	2	unbenotet
Biochemie	3	4	benotet
Keramiken und Gläser	3	4	benotet
Festkörpermechanik	6	6	benotet
Fremdsprache 1 und 2	6	6	benotet
Informatik	4	4	unbenotet
Instrumentelle Analytik	6	7	benotet
Makromolekulare Chemie	3	4	benotet
Mathematik Anwendungen	6	6	benotet
Mathematik Grundlagen	6	6	benotet
Metalle und Legierungen	6	7	benotet
Mikroskopie	3	4	unbenotet
Organische Chemie	6	7	benotet
Physikalische Grundlagen /Statistik	6	6	benotet
Physikalische Chemie	6	7	benotet
Physikalische Messtechnik	6	6	benotet
Polymere und Verbunde	6	7	benotet
Praxisphase	-	18	unbenotet
Struktur und Eigenschaften der Materialien	6	7	Benotet
Technische Chemie	6	7	Benotet
Grundlagenorientiertes Wahlpflichtfach	3	3	Benotet
Wahlpflichtfach 1	3	3	Unbenotet
Wahlpflichtfach 2	3	3	Unbenotet
Wahlpflichtfach 3	3	3	Unbenotet
Wahlpflichtfach 4	3	3	Unbenotet
Werkstoffanalytik	6	7	Benotet

In die neue Form:

Studienfach (Modul)	Umfang in Semesterwochenstunden	Leistungspunkte (ECTS)	Modulprüfung (MP)
Abschlussarbeit (These) und Kolloquium	-	12	benotet
Allgemeine Chemie	6	7	benotet
Analytische Chemie	6	7	benotet
Anorganische Chemie	6	7	benotet
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (AWA)	2	2	unbenotet
Biochemie	3	4	benotet
Keramiken und Gläser	3	4	benotet
Festkörpermechanik	6	6	benotet
Fremdsprache 1 und 2	6	6	benotet
Informatik	4	4	unbenotet
Instrumentelle Analytik	6	7	benotet
Makromolekulare Chemie	3	4	benotet
Mathematik Anwendungen	6	6	benotet
Mathematik Grundlagen	6	6	benotet
Metalle und Legierungen	6	7	benotet
Mikroskopie	3	4	unbenotet
Organische Chemie	6	7	benotet
Physikalische Grundlagen /Statistik	6	6	benotet
Physikalische Chemie	6	7	benotet
Physikalische Messtechnik	6	6	benotet
Polymere und Verbunde	6	7	benotet
Praxisphase	-	18	unbenotet
Struktur und Eigenschaften der Materialien	6	7	Benotet
Technische Chemie	6	7	Benotet
Grundlagenorientiertes Wahlpflichtfach	3	3	Benotet
Wahlpflichtfach 1	3	3	Unbenotet
Wahlpflichtfach 2	3	3	Unbenotet
Wahlpflichtfach 3	3	3	Unbenotet
Wahlpflichtfach 4	3	3	Unbenotet
Werkstoffanalytik	6	7	Benotet

Anlage 4 – Studienplan

Die Tabelle wird geändert von:

Sem.	Modulname	PF/ WPF	V	Ü/ SU	P	Summe SWS	ECTS
1	Allgemeine Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Mathematik Grundlagen	PF	4	2	0	6	6
	Informatik / AWA	PF					6
	Informatik		2	2	0	4	
	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten (AWA)		0	2	0	2	
	Struktur und Eigenschaften der Materialien	PF	2	2	2	6	7
	Fremdsprache 1	WPF	0	3	0	3	3
2	Anorganische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Mathematik Anwendungen	PF	4	2	0	6	6
	Analytische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Physikalische Grundlagen	PF	2	2	2	6	6
	Fremdsprache 2	WPF	0	3	0	3	3
3	Organische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Physikalische Messtechnik	PF	3	2	1	6	6
	Physikalische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Festkörpermechanik	PF	2	4	0	6	6
	Keramiken und Gläser	PF	1	1	1	3	4
4	Instrumentelle Analytik	PF	3	1	2	6	7
	Technische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Makromolekulare Chemie	PF	1	1	1	3	4
	Metalle und Legierungen	PF	2	2	2	6	7
	Mikroskopie	PF	1	1	1	3	4
	Grundlagenorientiertes Wahlpflichtfach	WPF	0	3	0	3	3
5	Werkstoffanalytik	PF	2	2	2	6	7
	Polymere und Verbunde	PF	2	2	2	6	7
	Wahlpflichtfach 1	WPF	0	3	0	3	3
	Wahlpflichtfach 2	WPF	0	3	0	3	3
	Wahlpflichtfach 3	WPF	0	3	0	3	3
	Wahlpflichtfach 4	WPF	0	3	0	3	3
	Biochemie	PF	1	1	1	3	4
6	3 monatige Praxisphase	PF	0	0	0	0	18
	Abschlussarbeit	PF	0	0	0	0	12
	SWS		44	62	29	135	
	Summe ECTS						180

In die neue Form:

Sem.	Modulname	PF/ WPF	V	Ü/ SU	P	Summe SWS	ECTS
1	Allgemeine Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Mathematik Grundlagen	PF	4	2	0	6	6
	Informatik / AWA	PF					6
	Informatik		2	2	0	4	
	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten (AWA)		0	2	0	2	
	Struktur und Eigenschaften der Materialien	PF	2	2	2	6	7
	Fremdsprache 1	WPF	0	3	0	3	3
2	Anorganische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Mathematik Anwendungen	PF	4	2	0	6	6
	Analytische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Physikalische Grundlagen	PF	2	2	2	6	6
	Fremdsprache 2	WPF	0	3	0	3	3
3	Organische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Physikalische Messtechnik	PF	3	2	1	6	6
	Physikalische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Festkörpermechanik	PF	2	4	0	6	6
	Keramiken und Gläser	PF	1	1	1	3	4
4	Instrumentelle Analytik	PF	3	1	2	6	7
	Technische Chemie	PF	2	2	2	6	7
	Makromolekulare Chemie	PF	1	1	1	3	4
	Metalle und Legierungen	PF	2	2	2	6	7
	Mikroskopie	PF	1	1	1	3	4
	Grundlagenorientiertes Wahlpflichtfach	WPF	0	3	0	3	3
5	Werkstoffanalytik	PF	2	2	2	6	7
	Polymere und Verbunde	PF	2	2	2	6	7
	Wahlpflichtfach 1	WPF	0	3	0	3	3
	Wahlpflichtfach 2	WPF	0	3	0	3	3
	Wahlpflichtfach 3	WPF	0	3	0	3	3
	Wahlpflichtfach 4	WPF	0	3	0	3	3
	Biochemie	PF	1	1	1	3	4
6	3 monatige Praxisphase	PF	0	0	0	0	18
	Abschlussarbeit und Kolloquium	PF	0	0	0	0	12
	SWS		44	62	29	135	
	Summe ECTS						180